

Berlin, 3. März 2021

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

Regelungen zu Wasserstoffnetzen

Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht

Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 10.02.2021

Inhalt

1. Zusammenfassung	3
2. Hintergrund	3
3. Generelle Bewertung der Regelungen zu Wasserstoffnetzen	4
4. Detaillierte Anmerkungen zu den Regelungen im Gesetzentwurf.....	6
§ 1 Zweck und Ziele des Gesetzes	6
§ 3 Begriffsbestimmungen	6
§ 28j Anwendungsbereich der Regulierung von Wasserstoffnetzen.....	6
§ 28k Rechnungslegung und Buchführung.....	7
§ 28m Entflechtung	8
§ 28n Anschluss und Zugang zu den Wasserstoffnetzen, Verordnungsermächtigung	8
§ 28o Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang, Verordnungsermächtigung	8
§ 28p Ad-hoc Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit von Wasserstoffnetzinfrastrukturen.....	9
§ 28q Bericht zur erstmaligen Erstellung des Netzentwicklungsplans Wasserstoff	9
§ 43l Regelung zur Umrüstung von Erdgasleitungen auf Wasserstoffleitungen .	10
§ 49 Anforderungen an Energieanlagen	11
§ 112b Berichte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie der Bundesnetzagentur zur Evaluierung der Wasserstoffnetzregulierung.....	11
§ 113a Überleitung von Wegenutzungsrechten auf Wasserstoffleitungen	11
§ 113c Übergangsregelungen zu Sicherheitsanforderungen; Anzeigepflicht und Verfahren zur Prüfung von Umstellungsvorhaben	13

1. Zusammenfassung

Der BDEW begrüßt, dass die Bundesregierung einen Rechtsrahmen für den Aufbau und Betrieb von Wasserstoffnetzen schaffen will und damit einen zentralen Teil der künftigen Wasserstoffwirtschaft ins Auge fasst. Positiv ist, dass im Regierungsentwurf eine Reihe von Branchenvorschlägen aus der Konsultation des BMWi-Referentenentwurfs aufgegriffen wurden.

Nach wie vor unterstützt der BDEW einen zügigen Einstieg in die Regulierung von Wasserstoffnetzen, um zeitnah verlässliche Rahmenbedingungen für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft zu schaffen. Die vorgesehenen Regelungen sind jedoch zu selektiv auf die Ermöglichung von Einzelprojekten durch die Umstellungen einzelner Gasleitungen und zu wenig auf eine umfassende Transformation ausgerichtet. In Summe sind die Regelungen für eine systematische Entwicklung der Wasserstoffnetzinfrastruktur, die Dekarbonisierung der Gasversorgung und damit die Erreichung der klimapolitischen Ziele perspektivisch nicht geeignet.

Die Grundentscheidung, dass Gasnetze und Wasserstoffnetze voneinander unabhängig geplant, reguliert und finanziert werden sollen, ist kritisch zu bewerten. Aus Sicht des BDEW wird damit die Chance vergeben, gesamtsystemisch den Aufbau des Wasserstoffnetzes und die Transformation der Gasnetze anzulegen und so die Dekarbonisierung volkswirtschaftlich zu optimieren. Alle Gasnetzkunden sollen die Möglichkeit haben, an dieser Transformation zu partizipieren. Hierfür ist die Behandlung des Wasserstoffs als Gas im Sinne des EnWG der richtige Weg.

Weiterhin fehlt ein integrierter Ansatz, der alle Netzbetreiber erfasst und in der Folge eine übergreifende Netzplanung (Wasserstoff, Gas, Strom) ermöglicht. Durch die noch ausstehenden Verordnungen zum verhandelten Netzzugang und zur Kalkulation der Netzkosten und durch die Beschränkung auf Übergangsregelungen fehlt letztlich auch die für Investitionsentscheidungen notwendige Planbarkeit und Verbindlichkeit.

Der Gesetzentwurf sieht vor, über Verordnungen die Netzzugangsbedingungen (H2NZV) und die Kosten und Entgelte der Wasserstoffnetze (H2NEV) zu regeln. Um möglichst schnell Rechtssicherheit für Investitionen zu erreichen, sollten die Verordnungen noch in der laufenden Legislaturperiode mit der Branche konsultiert und beschlossen werden.

2. Hintergrund

Die Bundesregierung will mit dem am 10. Februar 2021 beschlossenen „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht“ erste regulierungsrechtliche Grundlagen für eine

Wasserstoffnetzinfrastruktur schaffen.¹ Der Regierungsentwurf basiert auf einem Eckpunkte-papier des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) und einem BMWi-Referentenentwurf.² Zu diesen beiden Dokumenten hatte der BDEW am 27. Januar 2021 eine Stellungnahme abgegeben.³

Nachfolgend werden die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen für Wasserstoffnetze bewertet und konkrete Anpassungsvorschläge unterbreitet. Zu den weiteren Inhalten des Gesetzespakets nimmt der BDEW gesondert Stellung.

3. Generelle Bewertung der Regelungen zu Wasserstoffnetzen

Deutschland hat das Ziel, bis 2050 treibhausgasneutral zu sein. Dazu müssen die Klimaschutz-Potenziale in allen Sektoren genutzt werden, neben Stromversorgung, Industrie und Verkehr insbesondere auch im Wärmesektor. Wasserstoff kommt eine Schlüsselrolle bei der Energiewende zu und wird zu einem zentralen Bestandteil der Dekarbonisierungsstrategie.⁴

Deutschland verfügt über die größten Gasspeicherkapazitäten in Europa und 555.700 Kilometer Gasleitungen. Diese Infrastrukturen können künftig auch für klimaneutrale Gase und Wasserstoff genutzt werden – ein wichtiger Baustein für den Aufbau eines Wasserstoffmarktes und zur Erreichung der klimapolitischen Ziele. Dabei geht es nicht nur darum, einzelne Leitungen aus dem Gasnetz herauszulösen und auf den Transport von Wasserstoff umzurüsten. Ebenso kann durch die Beimischung von Wasserstoff in Gasnetze ein substanzieller Beitrag zur zügigen Dekarbonisierung der Gasversorgung geleistet werden. Notwendig ist deshalb eine integrierte Betrachtung mit Fokus auf die Erreichung der klimapolitischen Ziele.

Für die Wasserstoffnetzinfrastruktur und die Umstellung von Gasleitungen auf Wasserstoff müssen rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen geschaffen werden. Aus Sicht des BDEW ist der etablierte Regulierungsrahmen Gas auf Wasserstoffnetze zügig übertragbar und

¹ vgl. [Bundesrat-Drucksache 165/21](#)

² vgl. [BMW-Referentenentwurf](#) vom 22.01.2021

³ vgl. [BDEW-Stellungnahme](#) zur Regulierung reiner Wasserstoffnetze vom 27.01.2021

⁴ vgl. [Nationale Wasserstoffstrategie](#)

schaftt Verlässlichkeit und Planbarkeit für alle.⁵ Durch die nun verankerte Trennung zwischen Wasserstoff und Gas wird die Chance vergeben, die Dekarbonisierung der Energieversorgung gesamtsystemisch voranzutreiben und den Aufbau des Wasserstoffnetzes und die Transformation der Gasnetze volkswirtschaftlich zu optimieren. Notwendig ist eine ganzheitliche Infrastrukturentwicklung im Verteil- und Fernleitungsnetz mit einem funktionsfähigen, zukunftsorientierten Wasserstoffmarkt, der die Breite der Sektoren und damit insbesondere auch den Wärmemarkt adressiert. Die Behandlung von Wasserstoff als Gas im Sinne des EnWG wäre die Basis für eine solche integrierte Betrachtung.

Offen ist aus Sicht des BDEW auch immer noch die Frage einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Finanzierung. Der BDEW teilt nicht die Auffassung des BMWi, dass eine gemeinsame Finanzierung von Wasserstoff- und Gas-Netzinfrastrukturen unionsrechtlich nicht zulässig sei. Unter der Voraussetzung, dass Erdgas perspektivisch durch klimaneutrale Gase (u.a. Wasserstoff) ersetzt wird, kann eine integrierte Marktbetrachtung und eine gemeinsame Finanzierung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Wasserstoff- und Gas-Netzinfrastrukturen sowohl den Wasserstoffverbrauchern als auch den Gasverbrauchern gleichsam nutzen. Eine gemeinsame Finanzierung wäre alternativ auch durch eine Umlage, vergleichbar der Markttraumumstellungs- oder der Biogasumlage, zulässig und möglich.

In diesem Zusammenhang bedarf es außerdem klarer Regelungen bezüglich der Kosten der Ertüchtigung der Gasnetze für die verstärkte Nutzung klimaneutraler Gase („H2-Readiness“), eine Benachteiligung im Effizienzvergleich ist zu vermeiden.

Die vorliegenden Regelungen sind in Summe nicht ausreichend, um einen verlässlichen Rahmen für eine systematische Entwicklung einer Wasserstoffnetzinfrastruktur als wichtigem Baustein der Dekarbonisierungsstrategie zu schaffen. Es wird lediglich ein kurzfristiges Szenario mit einzelnen Leitungen zu wenigen Großabnehmern abgebildet.

Der BDEW schlägt zur Vermeidung von Regelungslücken und Planungsunsicherheit vor, dass noch in der laufenden Legislaturperiode die angekündigten Verordnungen zu Netzzugangsbedingungen und zur Kostenkalkulation bei Wasserstoffnetzen konsultiert und beschlossen werden. Dabei ist die grundsätzliche Herangehensweise, den Gesetzesentwurf zu den Wasserstoffregelungen schnell umzusetzen, auch noch einmal positiv hervorzuheben.

⁵ vgl. [BDEW Roadmap Gas](#) und [BDEW-Stellungnahme zur BNetzA-Marktkonsultation](#)

4. Detaillierte Anmerkungen zu den Regelungen im Gesetzentwurf

§ 1 Zweck und Ziele des Gesetzes

Die Aufnahme von Wasserstoff in Zweck und Ziel des EnWG ist grundsätzlich positiv, da damit Regelungslücken vermieden werden können. Wenn Wasserstoff wie u.a. auch vom BDEW vorgeschlagen, unter der Gasdefinition subsumiert würde, wäre diese Ergänzung entbehrlich.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Die Berücksichtigung von Wasserstoff in den EnWG-Begriffsbestimmungen (Nr. 10b, 10c, 14, 16, 21, 39a und 39b) ist zielführend. Der BDEW begrüßt, dass mehrere Anpassungsvorschläge aus der Verbändekonsultation des Referentenentwurfs aufgegriffen wurden, u.a. die Aufnahme der Verteilung in die Definition der Wasserstoffnetzbetreiber (Nr. 10b).

Die Aufnahme von Wasserstoff in die Begriffsbestimmung für Energie (Nr. 14) könnte eine Separierung der Energieträger Gas und Wasserstoff verankern. Unter der Prämisse, dass Erdgas perspektivisch durch klimaneutrale Gase (u.a. Wasserstoff) ersetzt wird, sollte Wasserstoff aus Sicht des BDEW unter dem Gasbegriff (Nr. 19a) subsumiert werden (vgl. auch Abschnitt 3).

Der durch Wasserelektrolyse erzeugte Wasserstoff fällt bereits jetzt unter den Gasbegriff des EnWG. Diese Technologiebindung ist unpraktikabel und sollte durch eine technologie neutrale Begriffsbestimmung ersetzt werden.

➤ BDEW-Vorschlag

§ 3 Nr. 19a EnWG (Begriffsbestimmung „Gas“) sollte wie folgt geändert werden:

„Erdgas, Biogas, Flüssiggas im Rahmen der §§ 4 und 49 sowie, wenn sie in ein Gasversorgungsnetz eingespeist werden, Wasserstoff, ~~der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist~~, und synthetisch erzeugtes Methan, ~~das durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist,~~“

§ 28j Anwendungsbereich der Regulierung von Wasserstoffnetzen

Es ist positiv, dass den Betreibern von Wasserstoffnetzen ein Wahlrecht eingeräumt wird, ob sie sich der Regulierung (§§ 28k bis 28q) unterwerfen. Für die Bewertung und Entscheidung sollte jedoch die weitere Ausgestaltung der Regulierung bekannt sein.

➤ **BDEW-Vorschlag**

Das Bundeswirtschaftsministerium sollte noch in der laufenden Legislaturperiode die Verordnungsentwürfe gemäß § 28n Abs. 4 (H2NZV) und § 28o Abs. 2 (H2NEV) vorlegen und mit der Branche in einem angemessenen Zeitrahmen konsultieren.

Mit § 28j Absätze 1 und 2 wird definiert, welche Regelungen für wen Anwendung finden:

- **Regulierte Wasserstoffnetzbetreiber:**
Anwendung § 28j, §§ 43-48 (Teil 5 EnWG), §§ 113a-c sowie die §§ 28k-q nach Abgabe einer Erklärung nach Absatz 3 und erstmaliger positiver Bedarfsprüfung nach § 28p;
- **Unregulierte Wasserstoffnetzbetreiber:**
Anwendung § 28j, §§ 43-48 (Teil 5 EnWG), §§ 113a-c;
- **Wasserstoffnetze außerhalb des EnWG:**
keine Anwendung EnWG, sofern § 3 Nr. 39a nicht erfüllt ist („Netz ... das von der Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Kunden ausgelegt ist“);
- **Betreiber von Wasserstoffspeicheranlagen:**
Anwendung § 28n;

Die **Abgrenzung zwischen unregulierten Wasserstoffnetzen und Wasserstoffnetzen außerhalb des EnWG ist nicht eindeutig** und es bleibt unklar, wie private Wasserstoffnetze in den Geltungsbereich des EnWG überführt werden können. Mit zunehmenden Markthochlauf von Wasserstoff könnte hierzu Regelungsbedarf entstehen.

Für **Betreiber von Wasserstoffspeicheranlagen** wird **keine Wahloption** eingeräumt, diese müssen in jedem Fall Dritten den Anschluss und verhandelten Zugang gewähren. Dies ist eine **Schlechterstellung** im Vergleich zu Betreibern von Wasserstoffnetzen und auch im Vergleich zum Zugang zu Gasspeicheranlagen (§ 28 EnWG).

Positiv ist die **Kooperationsverpflichtung in § 28j Absatz 4 EnWG-E** für regulierte und unregulierte Wasserstoffnetzbetreiber, um effiziente Branchenlösungen zu ermöglichen. Der BDEW ist bereit, analog zu Gas eine Plattform für die Zusammenarbeit bereitzustellen.

§ 28k Rechnungslegung und Buchführung

§ 28k EnWG-E schreibt für regulierte Betreiber von Wasserstoffnetzen eine getrennte Rechnungslegung und Buchführung vor und orientiert sich dabei an § 6b Abs. 1 und 3 EnWG. Mit § 28k Abs. 2 EnWG-E wird eine **Querfinanzierung** mit anderen Tätigkeiten **ausgeschlossen**.

Der BDEW teilt nicht die Auffassung, dass eine gemeinsame Finanzierung von Wasserstoff- und Gasinfrastrukturen unionsrechtlich nicht zulässig ist. Unter der Voraussetzung, dass

Erdgas zu großen Teilen perspektivisch durch Wasserstoff ersetzt wird, kann eine integrierte Marktbetrachtung und eine gemeinsame Finanzierung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Wasserstoff- und Gasinfrastrukturen sowohl den Wasserstoffverbrauchern als auch den Gasverbrauchern nutzen (vgl. Abschnitt 3).

§ 28m Entflechtung

Die Regelungen in § 28m EnWG-E zur Entflechtung der regulierten Betreiber von Wasserstoffnetzen sind konsistent und entsprechen weitgehend den Vorgaben für Gas- und Stromnetze. Es ist positiv, dass auf eine unverhältnismäßige rechtliche Entflechtung verzichtet wird.

§ 28n Anschluss und Zugang zu den Wasserstoffnetzen, Verordnungsermächtigung

Mit § 28n EnWG-E werden regulierte Wasserstoffnetzbetreiber zu diskriminierungsfreiem Anschluss und Zugang Dritter zu ihren Netzen verpflichtet. In einer Verordnung (H2NZV) können Vorschriften zu Bedingungen für den Anschluss und Zugang und zu diesbezüglichen Kompetenzen der Regulierungsbehörde erlassen werden.

➤ **BDEW-Vorschlag**

Zur Vermeidung von Regelungslücken und Planungsunsicherheit sollte das Bundeswirtschaftsministerium noch in der laufenden Legislaturperiode einen Verordnungsentwurf zur H2NZV vorlegen und mit der Branche in einem angemessenen Zeitrahmen konsultieren.

Weiterhin ist die Formulierung des **§ 28n Abs. 4 Nr. 1 EnWG-E** unvollständig und sollte wie folgt geändert werden:

*„1. Vorschriften über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für den Anschluss und Zugang zu den Wasserstoffnetzen ~~die~~ **einschließlich der** Regelungen zum Ausgleich des Wasserstoffnetzes zu erlassen und“*

§ 28o Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang, Verordnungsermächtigung

§ 28o EnWG-E definiert für regulierte Wasserstoffnetzbetreiber die Grundsätze zur Netzentgeltbestimmung; zur Ausgestaltung der Methoden zur Ermittlung der Kosten und Entgelte sowie zur Datenerhebung kann eine Verordnung (H2NEV) erlassen werden.

➤ **BDEW-Vorschlag**

Zur Vermeidung von Regelungslücken und Planungsunsicherheit sollte das Bundeswirtschaftsministerium noch in der laufenden Legislaturperiode einen Verordnungsentwurf zur H2NEV vorlegen und mit der Branche in einem angemessenen Zeitrahmen konsultieren.

Mit § 28o Abs. 1 Satz 5 EnWG-E wird anders als bei Strom- und Gasnetzen die **Kostenprüfung bei regulierten Wasserstoffnetzbetreibern ausschließlich der BNetzA zugeordnet**, die Landesregulierungsbehörden bleiben außen vor. Während für Netzzugangsbedingungen (§ 28n EnWG-E), die Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit (§ 28p EnWG-E) oder die Netzentwicklungsplanung (§ 28q EnWG-E) eine bundeseinheitliche Regulierungspraxis sinnvoll erscheint, sollte bei der Kostenprüfung die bestehende **Kompetenzverteilung zwischen BNetzA und Landesregulierungsbehörden beibehalten** werden.

➤ **BDEW-Vorschlag**

§ 28o Abs. 1 Satz 5 EnWG-E sollte wie folgt geändert werden:

„Die Kosten nach Satz 3 werden durch die ~~Bundesnetzagentur~~ **Regulierungsbehörde** nach § 29 Absatz 1 festgelegt oder genehmigt.“

§ 54 Abs. 2 Satz 1 EnWG-E sollte wie folgt ergänzt werden:

„**13. die Genehmigung der Kosten nach § 28o,**“

§ 28p Ad-hoc Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit von Wasserstoffnetzinfrastrukturen

Gemäß § 28p EnWG-E soll die BNetzA bei regulierten Wasserstoffnetzbetreibern die Bedarfsgerechtigkeit der Wasserstoffnetzinfrastrukturen prüfen und darüber innerhalb von vier Monaten entscheiden. Es ist positiv, dass in § 28p Abs. 5 EnWG eine Genehmigungsfiktion nach Fristablauf verankert wurde, wobei die BNetzA durch Anforderung ergänzender Unterlagen ihre Genehmigungsfrist beliebig verlängern kann. Der Zeitraum der Bedarfsprüfung gemäß § 28p Abs. 5 ist mit vier Monaten jedoch zu lang, insbesondere, weil er mit der Nachforderung von Unterlagen verlängert werden kann. Deshalb sollte die Frist **auf drei Monate verkürzt** und klargestellt werden, dass lediglich die Zeit, die ein Antragsteller benötigt, um nachgeforderte Unterlagen beizubringen, die Frist verlängert.

§ 28q Bericht zur erstmaligen Erstellung des Netzentwicklungsplans Wasserstoff

Die regulierten Betreiber von Wasserstoffnetzen haben gemäß § 28q Abs. 1 Satz 1 EnWG-E der BNetzA zum 1. April 2022 einen **„Bericht zum aktuellen Ausbaustand des Wasserstoffnetzes und zur Entwicklung einer zukünftigen Netzplanung Wasserstoff mit dem Zieljahr 2035“**

vorzulegen. Unregulierte Wasserstoffnetzbetreiber sind gemäß § 28q Abs. 1 Satz 2 EnWG-E verpflichtet, die zur Erstellung des Berichts erforderlichen Informationen bereitzustellen.

Somit würden nur jene **Wasserstoffnetzbetreiber zur Berichterstellung verpflichtet** sein, die sich **nach Inkrafttreten** des EnWG-E für die Regulierung entschieden haben (Opt-In), die **Erklärung nach § 28j Abs. 3 EnWG-E** abgegeben haben und für die eine **erste positive Bedarfsprüfung** der BNetzA nach § 28p EnWG-E vorliegt. Darüber hinaus wurde abweichend von vergleichbaren Berichtspflichten (z.B. § 15a EnWG Netzentwicklungsplan der Fernleitungsnetzbetreiber) in § 28q EnWG-E offengelassen, ob es einen **gemeinsamen Bericht oder jeweils Einzelberichte** der regulierten Wasserstoffnetzbetreiber geben soll. Mit Blick auf das laufende Gesetzgebungsverfahren, die anschließenden Verfahrensschritte und die notwendige Vorlaufzeit zur Erstellung des Berichts ist auf diesem Weg **kein aussagekräftiger Bericht zu erwarten**.

➤ **BDEW-Vorschlag**

Für einen aussagekräftigen Bericht sollten die relevanten Gasnetzbetreiber (FNB und VNB) verpflichtet werden, einen gemeinsamen Bericht unter Einbindung der Wasserstoffnetzbetreiber vorzulegen.

Zeitlich wäre eine parallele Erarbeitung des Berichts nach § 28q EnWG-E mit dem NEP Gas 2022-2032 nicht zielführend, da der Bericht maßgeblich auf den Ergebnissen des NEP Gas-Prozesses aufbauen und die Ergebnisse bis zum Referenzjahr 2035 fortleiten muss. Auch um eine entsprechende Konsultation der Marktteilnehmer zu ermöglichen, sollte der Bericht nach § 28q Abs. 1 Satz 1 EnWG-E erst drei Monate nach Vorlage des NEP Gas, erstmals im Jahr 2022, vorgelegt werden müssen.

Gemäß **§ 28q Abs. 4 EnWG-E** kann die BNetzA nähere **Bestimmungen zu Inhalt und Verfahren der Erstellung des Netzentwicklungsplans Wasserstoff** treffen. Für diese Festlegungskompetenz fehlt jedoch die Rechtsgrundlage, da gemäß **§ 28q Abs. 3 EnWG-E** die BNetzA zunächst **Empfehlungen für die rechtliche Implementierung eines verbindlichen Netzentwicklungsplans Wasserstoff** erstellen soll. Erst auf dieser Basis kann eine gesetzliche Verpflichtung zum NEP Wasserstoff und eine Festlegungskompetenz für die BNetzA erlassen werden. Dabei sollten dann auch Ausbaupflichten und deren regulatorische Berücksichtigung geregelt werden.

➤ **BDEW-Vorschlag**

§ 28q Abs. 4 EnWG-E ist zu streichen.

§ 43I Regelung zur Umrüstung von Erdgasleitungen auf Wasserstoffleitungen

Es ist positiv, dass mit § 43I EnWG-E **behördliche Zulassungen und Genehmigungen für Gasinfrastrukturen auch bei Umrüstung auf Wasserstoff** fortgelten.

§ 49 Anforderungen an Energieanlagen

Mit der vorgesehenen Änderung in **§ 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG-E** werden die **Sicherheitsanforderungen** an Energieanlagen auch auf Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Wasserstoff ausgedehnt. Gemäß **§ 113c Abs. 2 EnWG-E** sind von regulierten und unregulierten Wasserstoffnetzbetreibern die § 49 Abs. 1 und 2 EnWG-E bis zum Erlass von technischen Regeln für Wasserstoffanlagen entsprechend anzuwenden.

§ 112b Berichte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie der Bundesnetzagentur zur Evaluierung der Wasserstoffnetzregulierung

Der BDEW begrüßt, dass das **BMWi** gemäß **§ 112b Abs. 1 EnWG-E** bis zum 30. Juni 2022 ein **Konzept zum weiteren Aufbau des deutschen Wasserstoffnetzes** erstellen und veröffentlichen. Das Konzept muss dazu genutzt werden, um gesamtsystemisch den Aufbau des Wasserstoffnetzes und die Transformation der Gasnetze anzulegen und so die Dekarbonisierung volkswirtschaftlich zu optimieren. Das BMWi-Konzept sollte zudem auf den Erkenntnissen aus dem NEP Gas 2022-32 und dem Bericht nach § 28q EnWG-E aufbauen (vgl. Anmerkung zu § 28q EnWG-E). Deshalb sollte die Erstellung des BMWi-Konzepts bis Ende 2022 erfolgen.

➤ **BDEW-Vorschlag**

§ 112b Abs. 1 Satz 1 EnWG-E sollte wie folgt geändert werden:

*„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlicht bis zum ~~30. Juni~~ **31. Dezember** 2022 ein Konzept zum weiteren Aufbau des deutschen Wasserstoffnetzes.“*

Die **BNetzA** soll gemäß **§ 112b Abs. 2 EnWG-E** bis zum **30. Juni 2025** der Bundesregierung einen **Evaluierungsbericht** über die Erfahrungen und Ergebnisse mit der Regulierung von Wasserstoffnetzen sowie Vorschlägen zu deren weiterer Ausgestaltung vorlegen.

➤ **BDEW-Vorschlag**

Aus Sicht des BDEW sollte der BNetzA-Evaluierungsbericht deutlich früher vorgelegt werden, um die Empfehlungen bei der Umsetzung neuer EU-Vorgaben berücksichtigen zu können. Weiterhin soll die BNetzA im Bericht auch „auf die Erreichung der klimapolitischen Ziele“ eingehen.

§ 113a Überleitung von Wegenutzungsrechten auf Wasserstoffleitungen

§ 113a EnWG-E regelt für regulierte und unregulierte Wasserstoffnetzbetreiber die Weitergeltung der Wegenutzungsverträge und Gestattungsverträge/Dienstbarkeiten bei der Umrüstung

von Gasleitungen auf Wasserstoff. Dies wird vom BDEW grundsätzlich unterstützt. Positiv hervorzuheben ist, dass sich bestehende Wegenutzungsverträge nun auch auf den Neubau von Wasserstoffleitungen erstrecken.

Die Regelung des **§ 113a Abs. 2 Satz 1 EnWG-E** ist grundsätzlich zu begrüßen, es könnte noch eine Klarstellung sinnvoll sein, dass die Wegenutzungsverträge für Gasleitungen einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör **auch** für Wasserstoffleitungen gelten.

➤ **BDEW-Vorschlag**

§ 113a Abs. 2 Satz 1 EnWG-E sollte folgendermaßen formuliert werden:

*„Solange zugunsten der Betreiber von Energieversorgungsnetzen Wegenutzungsverträge im Sinne des § 46 für Gasleitungen **einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör** bestehen, gelten diese **auch** für Transport und Verteilung von Wasserstoff bis zum Ende ihrer vereinbarten Laufzeit fort.“*

Mit **§ 113a Abs. 2 Satz 2 EnWG-E** wird vorgegeben, dass die Höchstbeträge für Konzessionsabgaben bei Gas entsprechend auf Wasserstoffnetze anzuwenden sind. Mit der Fortgeltung der Wegenutzungsverträge sollten die vertraglich vereinbarten Entgelte auch nach der Umstellung auf Wasserstoff gelten. Da diese Entgelte unterhalb der KAV-Höchstbeträge liegen können, ist die Vorgabe in Satz 2 unnötig und missverständlich, da sie als Festschreibung der Gas-Höchstsätze für Wasserstoff, damit einer wettbewerblichen Benachteiligung und Eingriff in die Regelungskompetenz von Gemeinden interpretiert werden könnte. Für einen Neuabschluss von Wegenutzungsverträgen ist Satz 2 aufgrund der Vorgaben in § 113a Abs. 3 ebenfalls unnötig.

➤ **BDEW-Vorschlag**

§ 113a Abs. 2 Satz 2 EnWG-E ist zu streichen.

Wenn kein Wegenutzungsvertrag für Gasleitungen besteht (z.B. nach Ende Vertragslaufzeit, Neubau H₂-Leitung durch Netzbetreiber ohne Gas-Wegenutzungsvertrag), sollen gemäß **§ 113a Abs. 3 EnWG-E** die Betreiber des Wasserstoffnetzes mit den Gemeinden Wegenutzungsverträge nach § 46 abschließen können. Die Formulierungen sind jedoch missverständlich und sollten durch einen generellen Verweis auf die etablierten §§ 46 – 48 EnWG ersetzt werden.

➤ **BDEW-Vorschlag**

§ 113a Abs. 3 EnWG-E sollte folgendermaßen formuliert werden:

*„**Für die Gestattung von Wegerechten zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Gemeinden zur Verlegung und Betrieb von Leitungen, die zu einem Wasserstoffnetz nach § 3 Nr. 39a gehören, gelten die §§ 46 bis 48 entsprechend.**“*

§ 113c Übergangsregelungen zu Sicherheitsanforderungen; Anzeigepflicht und Verfahren zur Prüfung von Umstellungsvorhaben

§ 113c EnWG-E verpflichtet regulierte und unregulierte Wasserstoffnetzbetreiber zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen des DVGW-Regelwerks und der Gashochdruckleitungsverordnung (bei Wasserstoffleitungen > 16 bar). Die Umrüstung einer Gasleitung auf Wasserstoff ist der zuständigen Behörde vorab anzuzeigen und eine gutachterliche Äußerung eines Sachverständigen beizufügen.

Gemäß DVGW-Regelwerk ist nur im Hochdruckbereich ab 16 bar eine gutachterliche Äußerung eines Sachverständigen beizubringen. Bei entsprechender Anwendung des DVGW-Regelwerks nach Absatz 2 sollte i.d.R. der **Nachweis eines Sachkundigen** ausreichen.

➤ **BDEW-Vorschlag**

§ 113c Abs. 3 Satz 2 EnWG-E sollte wie folgt geändert werden:

*„Der Anzeige ist die gutachterliche Äußerung eines Sachverständigen, **soweit nach Absatz 2 vorgesehen**, beizufügen, aus der hervorgeht, dass die angegebene Beschaffenheit der genutzten Leitung den Anforderungen des § 49 Absatz 1 entspricht.“*

AnsprechpartnerInnen:

Jan Kiskemper
Energienetze, Regulierung & Mobilität

Telefon: +49 30 300199-1132
Jan.kiskemper@bdew.de

Virginie Krone
Vertrieb, Versorgungssicherheit und gasspezifische
Fragen

Telefon: +49 30 300199-1562
virginie.krone@bdew.de

Lukas Bieber
Energienetze, Regulierung & Mobilität

Telefon: +49 30 300199-1125
lukas.bieber@bdew.de

Maria Noack
Vertrieb, Versorgungssicherheit und gasspezifische
Fragen

Telefon: +49 30 300199-1363
maria.noack@bdew.de